

# **Richtlinien über die Anforderungen an eine Masterarbeit nach Art. 23 RSL RW vom 21. Juni 2007 (Stand 15. Dezember 2022)**

Das Reglement bestimmt:

## **Art. 23 Masterarbeit**

<sup>1</sup> Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten an der Fakultät verfasst werden. In Absprache mit dem betreuenden Dozenten oder der Dozentin kann die Masterarbeit in Form einer schriftlichen Arbeit von 15 ECTS-Punkten und einer mündlichen Seminarleistung von 5 ECTS-Punkten erbracht werden.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit hat eine Fragestellung aus dem Gebiet eines juristischen Fachs zum Gegenstand.

<sup>3</sup> Die Arbeit ist innert fünfzehn Wochen seit Zuteilung des Themas einzureichen. Sie ist in der Regel innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note nach Artikel 31 zu bewerten.

<sup>4</sup> Die Masterarbeit muss mindestens die Note 4.00 erzielen. Eine als ungenügend beurteilte Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird die Masterarbeit wiederholt, muss sie von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet werden. [Fassung vom 22.5.2014]

<sup>5</sup> Die Fakultät erlässt Richtlinien über die Anforderungen an Umfang und Form einer Masterarbeit.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat in der Sitzung vom 15. Mai 2008 folgende Richtlinien zu Art. 23 RSL RW beschlossen:

## **1. Umfang**

- Die Masterarbeit umfasst total (d.h. inklusive Deckblatt, Verzeichnisse, Fussnoten und Selbständigkeitserklärung) in der Regel 80'000 bis 120'000 Zeichen (gezählt mit Leerzeichen).

## **2. Gestaltung und Aufbau**

- Die Arbeit enthält ein Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis, den eigentlichen Text sowie die datierte und eigenhändig unterschriebene Selbständigkeitserklärung nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW, wobei bei der elektronischen Einreichung eine eingescannte Unterschrift ausreichend ist.
- Auf dem Deckblatt sind der Titel der Arbeit, der betreuende Dozent oder die betreuende Dozentin sowie Name, Adresse, Telefonnummer, Matrikelnummer und E-Mailadresse der Verfasserin resp. des Verfassers anzugeben.
- Text der Arbeit mit Quellenangaben in Form von Fussnoten: Verwendete Quellen werden in den Fussnoten abgekürzt zitiert. Alle verwendeten Quellen sind im Literaturverzeichnis aufzuführen.
- Wörtliche Zitate werden mittels Anführungs- und Schlusszeichen gekennzeichnet oder eingerückt dargestellt. Die Quelle ist stets in einer Fussnote anzugeben. Mit Blick auf die Zitierweise sowie weitere Techniken und Formalien der Textgestaltung (u.a. Gliederung, Überschriften, Absätze) sei im Übrigen auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen (bspw. auf die jeweils neueste Auflage von Peter Forstmoser/Regina Ogorek/Benjamin Schindler, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, Schulthess Verlag Zürich/Basel/Genf).

Drei wichtige Beispiele von Quellenangaben:

(1) Zitierung eines Bundesgerichtsentscheids in einer Fussnote:

Entscheid aus der amtlichen Sammlung	BGE 123 II 9 E. 2 S. 11.
Entscheid aus der Internetsammlung	BGer Urteil 4A_65/2020 vom 26. Februar 2020 E. 2.1.
BGE aus Zeitschrift	Urteil des Bundesgerichts vom 3. April 1996 E. 4b, in: ZBI 1997, S. 69.

(2) Vollständige Zitierung einer selbständigen Publikation in einer Fussnote:

STEFAN TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, Art. 146 N. 1.

(3) Vollständige Zitierung einer unselbständigen Publikation (Aufsatz in Zeitschrift oder Sammelband) in einer Fussnote:

ERNST GOTTFRIED MAHRENHOLZ, Freiheit der Kunst, in: ERNST BENDA/WERNER MAIHOFFER/HANS-JOCHEN VOGEL (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl., Berlin/New York 1994, Rz. 44–56.

- Allgemein gebräuchliche Abkürzungen der Alltagssprache (etwa: usw., z.B.) dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und brauchen nicht in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen zu werden. Für die juristischen Abkürzungen sind jene Formen zu verwenden, die das Bundesgericht in jedem Jahresband anführt.
- Die betreuenden Dozierenden können innerhalb der reglementarischen Vorgaben andere oder zusätzliche Anforderungen stellen.

### 3. Einreichung

Die Arbeit muss fristgerecht in elektronischer Form als durchsuchbare PDF/A-Datei<sup>1</sup> per E-Mail bei der Betreuungsperson oder durch ein Upload auf Ilias eingereicht werden. Auf Wunsch der Betreuungsperson ist die Arbeit zusätzlich als Word-Datei oder als gedrucktes Exemplar abzugeben und durch die Studierenden auf eine Plattform zur Plagiatsprüfung (z.B. Ephorus) hochzuladen. Die Arbeit hat eine vernünftige Darstellung bezüglich Schriftgrösse (mindestens 12 Punkte), Rändern und Zeilenabständen aufzuweisen.

### 4. Inhalt

Bezüglich Themenwahl, Betreuung, inhaltlichen Anforderungen an die Masterarbeit und Einhaltung der Fristen sind die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten sowie die Departemente für ihr Fachgebiet zuständig.

---

<sup>1</sup> Die PDF-Datei ist aus archivarischen Gründen im PDF/A-Format einzureichen. Eine PDF/A-Datei erzeugen Sie in Microsoft Word (Windows), indem Sie unter «Datei» den Menüpunkt «Speichern unter» wählen. Nach Festlegung des Speicherorts wählen Sie als Dateityp «PDF». In den «Optionen» setzen Sie einen Haken bei «PDF/A-kompatibel». Auf Mac (Open Office) wählen Sie unter «Datei» den Menüpunkt «Exportieren als PDF». Stellen Sie sodann sicher, dass das Kästchen «PDF/A» mit Haken versehen ist, und klicken Sie auf «Exportieren». Legen Sie anschliessend den Speicherort fest und bestätigen Sie mit «Speichern». Mit den Suchbegriffen «PDF/A erstellen» finden sich auch zahlreiche bilderte Kurzanleitungen (für Mac und Windows) im Internet.